

**BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.001/0004-V/5/2016  
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
BEARBEITERIN • DR. MELINA OSWALD, LL.M.  
PERS. E-MAIL • MELINA.OSWALD@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202372  
IHR ZEICHEN • BMJ-S884.066/0011-IV 3/2016

An das  
Bundesministerium für  
Justiz  
  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### **Zu Art. 1 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):**

#### Zu Z 7 und 9 (§ 59 Abs. 1, § 174 Abs. 1):

Nach den Erläuterungen ist mit der Vernehmung längstens drei Stunden auf das Eintreffen des Verteidigers, in Ballungsräumen auch kürzer, zuzuwarten. Hinsichtlich der Vernehmung vor Verhängung der Untersuchungshaft wird ausgeführt, dass das Gericht eine „angemessene Zeit“ zuzuwarten habe. Aus dem Wortlaut des vorgeschlagenen § 59 Abs. 1 („[...] ist ihm zu ermöglichen, einen Verteidiger zu verständigen, beizuziehen und zu bevollmächtigen, [...]“) sowie des vorgeschlagenen zweiten Satzes des § 174 Abs. 1 („Dem Verteidiger ist die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuräumen“) ergibt sich hingegen nicht, dass bzw. wie lange mit einer Vernehmung zuzuwarten ist. Dies sollte überprüft und gegebenenfalls der Gesetzestext ergänzt werden.

Nach den Erläuterungen ist ein allfälliger Verzicht des Beschuldigten auf die ihm zustehenden Rechte schriftlich zu dokumentieren. Dies ergibt sich jedoch nicht ausdrücklich aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext (nach dem in den Erläuterungen verwiesenen § 50 Abs. 3 ist lediglich der „Umstand der erteilten oder ergänzten Belehrung des Beschuldigten schriftlich festzuhalten“). Dies sollte überprüft werden.

#### Zu Z 8 (§ 59 Abs. 3):

Nach dem zweiten Satz „haben“ die Rechtsanwaltskammern Listen der Verteidiger zu führen „und deren jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen“; nach dieser Formulierung wird offenbar eine gesetzliche Verpflichtung begründet. Nach dem folgenden dritten Satz wird der Bundesminister ermächtigt, den ÖRAK „vertraglich mit der Einrichtung eines solchen rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes zu beauftragen“. Das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen ist unklar; unklar ist insbesondere, ob die Verpflichtung nach dem zweiten Satz auch dann besteht, wenn eine solche vertragliche Vereinbarung nicht zustande kommt.

#### Zu Z 11 (§ 189 Abs. 1):

Es fällt auf, dass im zweiten Teil des ersten Satzes nur von der Überwachung des Briefverkehrs, nicht jedoch – wie im zweiten Satz – von der Überwachung des Brief-

und Telefonverkehrs die Rede ist. Es sollte überprüft werden, ob auch im zweiten Teil des ersten Satzes eine entsprechende Änderung erfolgen sollte.

**Zu Z 23 (§ 514):**

Das Inkrafttreten der §§ 59 Abs. 1 und 174 Abs. 1 wird sowohl für den 1. August 2016 (Abs. 32) als auch für den 1. November 2016 (Abs. 33) angeordnet. Dies sollte richtiggestellt werden.

**III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

***Zum Gesetzestitel und zum Inhaltsverzeichnis:***

Im Titel einer Sammelnovelle müssen alle geänderten Rechtsvorschriften ersichtlich sein. Daher wäre auch das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz zu nennen (siehe Art. 3).

Der Titel des EU-JZG lautet richtig: „Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“.

Während die Abkürzungen der StPO und des GSchG nicht genannt werden, wird die Abkürzung des EU-JZG im Gesetzestitel und im Inhaltsverzeichnis genannt. Dies sollte vereinheitlicht werden.

Der Eintrag zum EU-JZG im Inhaltsverzeichnis hat richtig zu lauten: „Artikel 4 [...] Änderung des Bundesgesetzes [...].“

Die Formatierung des Inhaltsverzeichnisses sollte überprüft werden.

***Zu Art. 1 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):***

**Zur Überschrift:**

Die Überschriften zu sämtlichen Artikeln sollten hinsichtlich der Angabe der Abkürzung des jeweiligen Gesetzestitels einheitlich formuliert werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch den Gesamttitel der Novelle und das Inhaltsverzeichnis).

**Zum Einleitungssatz:**

Die Fundstelle zur letzten Novelle der StPO sollte genannt werden.

Zu Z 1, 6, 11, 13 bis 18, 22, 23:

Nur die Novellierungsanordnung, nicht jedoch der Wortlaut des Gesetzes sollte kursiv geschrieben werden.

Zu Z 4 (§ 25a):

§ 25a sollte in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen werden.

Zu Z 8 (§ 59 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Dem § 59 wird folgender Abs. 3 angefügt:“.

Im ersten Satz sollte das Wort „so“ nach „bezieht,“ gestrichen werden.

Zu Z 19 und 20 (§ 287 Abs. 1 und § 294 Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung sollte jeweils das Wort „letzter“ gestrichen werden.

Zu Z 23 (§ 514):

Die Änderung des Abs. 12 und die Einfügung neuer Absätze sollten gesondert angeordnet werden. Die Novellierungsanordnung zur Einfügung neuer Absätze sollte dabei lauten wie folgt: „Dem § 514 werden folgende Abs. [...] angefügt:“.

Angemerkt wird, dass dem § 514 nach dem Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes I 2016 (1058 BlgNR 25. GP) ebenfalls die Abs. 32 bis 34 angefügt werden sollen.

Im derzeit als Abs. 33 vorgeschlagenen Abs. hätte es statt „§ 59 Abs. 1 und 4“ richtig „§ 59 Abs. 1 und 3“ zu lauten.

Zu Z 24 (§ 516a Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Dem § 516a wird folgender Abs. 6 angefügt:“.

Die Angabe des Datums bei der Fundstelle der RL hat zu entfallen (siehe Rz 55 des EU-Addendums).

**Zu Art. 2 (Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990):**

Die Überschriften zu sämtlichen Artikeln sollten hinsichtlich der Angabe der Abkürzung des jeweiligen Gesetzestitels einheitlich formuliert werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch den Gesamttitel der Novelle und das Inhaltsverzeichnis).

Die Novellierungsanordnungen sollten für jeden Artikel gesondert nummeriert werden. Statt „25.“ und „26.“ sollte es daher „1.“ und „2.“ lauten.

In der Novellierungsanordnung zu § 2 Z 4 sollte die Wendung „wie folgt“ entfallen.

Die Novellierungsanordnung zu § 20 sollte lauten wie folgt: „In § 20 wird nach Abs. 1c folgender Abs. 1d eingefügt:“.

***Zu Art. 3 und Art. 5 (Änderung des ARHG):***

Die Formatierung der Überschrift sollte überprüft werden.

Die Überschriften zu sämtlichen Artikeln sollten hinsichtlich der Angabe der Abkürzung des jeweiligen Gesetzestitels einheitlich formuliert werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch den Gesamttitel der Novelle und das Inhaltsverzeichnis).

Im Einleitungssatz sollte anstatt des Titels nur der Kurztitel des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes genannt werden (LRL 133).

Das Zitat im Einleitungssatz sollte „BGBl. I Nr. 71/2014“ lauten.

Nur die Novellierungsanordnung, nicht jedoch der Wortlaut des vorgeschlagenen Gesetzestextes sollte kursiv geschrieben werden.

Das Inkrafttreten sollte nicht in einem separaten Artikel, sondern im ARHG selbst geregelt werden.

***Zu Art. 4 (Änderung des EU-JZG):***

**Zur Überschrift:**

Die Formatierung der Überschrift sollte überprüft werden.

Die Überschriften zu sämtlichen Artikeln sollten hinsichtlich der Angabe der Abkürzung des jeweiligen Gesetzestitels einheitlich formuliert werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch den Gesamttitel der Novelle und das Inhaltsverzeichnis).

**Zum Einleitungssatz:**

Das Zitat im Einleitungssatz sollte „BGBl. I Nr. 107/2014“ lauten.

**Zu Z 2 (§ 16a):**

Die Novellierung der § 16a Z 3 und Z 5 sollte jeweils gesondert angeordnet werden.

Nur die Novellierungsanordnung, nicht jedoch der Wortlaut des vorgeschlagenen Gesetzestextes sollte kursiv geschrieben werden.

Nach der vorgeschlagenen Ersetzung der (gesamten) Wortfolge in Z 3 würde die Bestimmung „das Recht, Festnahme durch einen Verteidiger vertreten zu werden“ lauten und daher unverständlich werden.

#### Zu Z 4 (§ 21 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten wie folgt: „Nach § 21 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:“.

Die Formulierung des Abs. 2a sollte besser lauten wie folgt: „Die Fisten [...] werden durch das Recht der betroffenen Person nach § 16a Abs. 1 Z 5 nicht berührt.“

#### Zu Z 5 (§ 30a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten wie folgt: „Nach § 30 wird folgender § 30a samt Überschrift eingefügt:“.

#### Zu Z 6 (§ 141):

Die Angabe der Fundstelle der RL sollte lauten wie folgt: „Abl. L 2013/294 S. 1“ (siehe Rz 55 des EU-Addendums).

#### Zu Z 7 (§ 140 Abs. 15):

Die Z 7 betrifft § 140 und sollte daher vor der Z 6 (die § 141 betrifft) angeführt werden.

Die Novellierungsanordnung sollte lauten wie folgt: „Dem § 140 wird folgender Abs. 15 angefügt:“.

Nach „§ 16a Abs. 1 Z 3“ ist „4“ einzufügen.

Vor „30a“ fehlt das Paragraphenzeichen.

Im Hinblick darauf, dass § 18 Abs. 2 durch die vorliegende Novelle nicht geändert werden soll, erscheint fraglich, warum dessen Inkrafttreten geregelt werden soll. Dies sollte überprüft werden.

#### **Zu Art. 5:**

Aus gegebenem Anlass sollten diese und alle folgenden Inkrafttretensbestimmungen in das ARHG aufgenommen werden.

## IV. Zu den Materialien

### Allgemeines:

Die Materialien sollten auf sprachliche und grammatischen Korrektheit überprüft werden (zB ist in den Erläuterungen auf S. 1 unter Pkt. 9 der Artikel „das“ einmal zu streichen, ist auf S. 2 im zweiten Absatz entweder die Wortfolge „geregelt werden soll“ oder die Wortfolge „enthalten ist“ zu streichen und ist in den Erläuterungen zu § 189 Abs. 1 StPO das Anführungszeichen nicht richtig gesetzt; im Vorblatt muss es auf S. 2 unter Pkt. 4 beispielsweise heißen „[...] des fehlenden wesentlichen Beitrages [...]“).

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf S. 1 unter Pkt. 9 sollte klargestellt werden, auf welche Rechtsvorschrift sich das Zitat „Abs. 4 bis 6“ bezieht.

Auf S. 3 unter „Ad. 2.“ sollte klargestellt werden, von welcher Strafprozessreform die Rede ist.

Der Punkt „Ad. 3.“ auf S. 3 könnte gekürzt werden; die Ausführungen im zweiten Satz des zweiten Absatzes dieses Punktes erscheinen redundant.

### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschrift zu Art. 1 hat richtig zu lauten: „Art. 1 (Änderung der Strafprozessordnung 1975)“.

Die Überschrift zu den Erläuterungen zu den §§ 175 Abs. 5, 287 Abs. 1, 294 Abs. 5 und 471 StPO hat richtig zu lauten: „Zu Z 10, 19, 20 und 22 [...]“.

In den Erläuterungen zu den §§ 175 Abs. 5, 287 Abs. 1, 294 Abs. 5 und 471 StPO sollte im zweiten Absatz klargestellt werden, von welcher Strafprozessreform die Rede ist.

Die Überschrift zu den Erläuterungen zu § 189 Abs. 1 StPO hat richtig zu lauten: „Zu Z 11 [...]“.

Die Überschrift zu den Erläuterungen zu § 198 Abs. 2 Z 3 StPO hat richtig zu lauten:  
„Zu Z 12 [...].“

Die Überschrift zu den Erläuterungen zu den §§ 209a Abs. 1 und 4, 209b Abs. 2 und 514 Abs. 12 StPO hat richtig zu laufen: „Zu Z 13 bis 16 und 23 [...].“

Die Überschrift zu den Erläuterungen zu den §§ 212 Z 8, 215 Abs. 3 und 485 Abs. 1 Z 2 StPO hat richtig zu laufen: „Zu Z 17 und 18 [...].“

Die Überschrift zu den Erläuterungen zu § 381 Abs. 6 Z 6 StPO hat richtig zu laufen:  
„Zu Z 21 [...].“

Die Überschrift zu den Erläuterungen zu § 514 StPO hat richtig zu laufen: „Zu Z 23 [...].“ Im Klammerausdruck sind die novellierten Abs. des § 514 StPO zu nennen.

Die Überschrift zu den Erläuterungen zu § 516a Abs. 6 StPO hat richtig zu laufen:  
„Zu Z 24 [...].“

#### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015<sup>1</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, der gestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Die Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.

Zu § 514 Abs. 12, Abs. 32 und Abs. 33 fehlt die Textgegenüberstellung.

---

<sup>1</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien;\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen;\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Mai 2016  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**